



Amtsblatt

Nr. 28/2004 vom 2. Dezember 2004 –12. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Teil I	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 112 -Kohlenstraße-
	4	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 139 -Bonsfelder Straße-
	6	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 306 -Untere Hohlstraße- 3. Änderung
	8	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 483.01 -Nordrather Straße-

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 112 - Kohlenstraße -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 23.11.2004 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 112 - Kohlenstraße - einschließlich Begründung zugestimmt.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke Nr. 966, 967, 716, und 717 der Flur 2, Gemarkung Niederbonsfeld.

Die ungefähre Umgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom **10.12.2004** bis einschließlich **10.01.2005**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Schaukasten des Fachgebietes Bebauungsplanung, Stadtgestaltung und Verkehrsentwicklung in Velbert – Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan

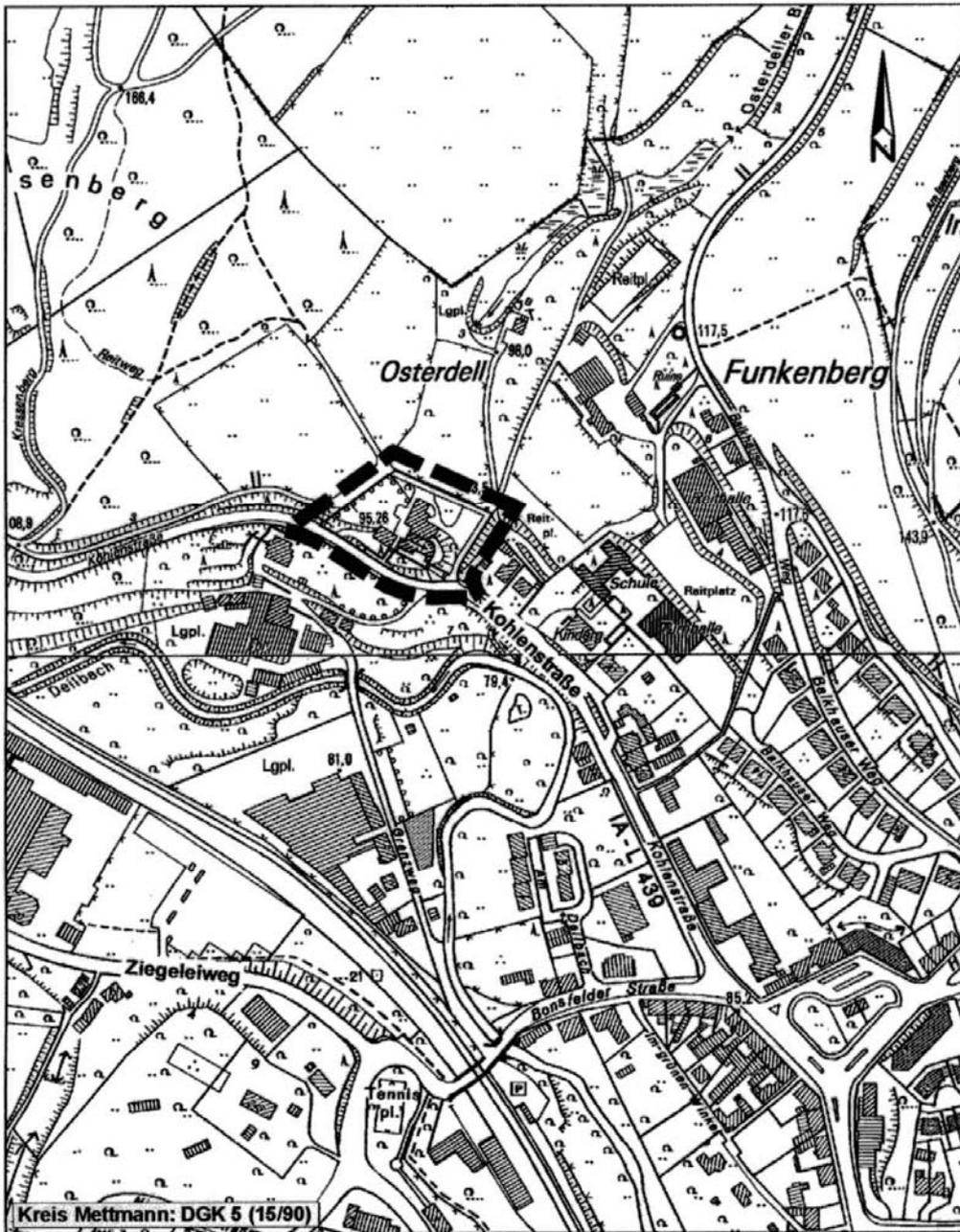
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum **10.01.2005**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Velbert, 29.11.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Güther
(Beigeordnete/Stadtbaurat)

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112
- Kohlenstraße -

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 139 – Bonsfelder Straße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 23.11.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 – Bonsfelder Straße – einschließlich Begründung zugestimmt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 83, 87, 252, 251, 332, 331, 669 (teilweise), 164, 254, 253, 165, 175, 350, 162, 176, 178, 177 und 174 der Flur 5, Gemarkung Langenberg.

Die ungefähre Umgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom **10.12.2004** bis einschließlich **10.01.2005**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Schaukasten des Fachgebietes Bebauungsplanung, Stadtgestaltung und Verkehrsentwicklung in Velbert – Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Verkehrstechnische Untersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Schadstoffuntersuchung und Untersuchung zum Sanierungsbedarf
- Standortuntersuchung zur Altlastensituation

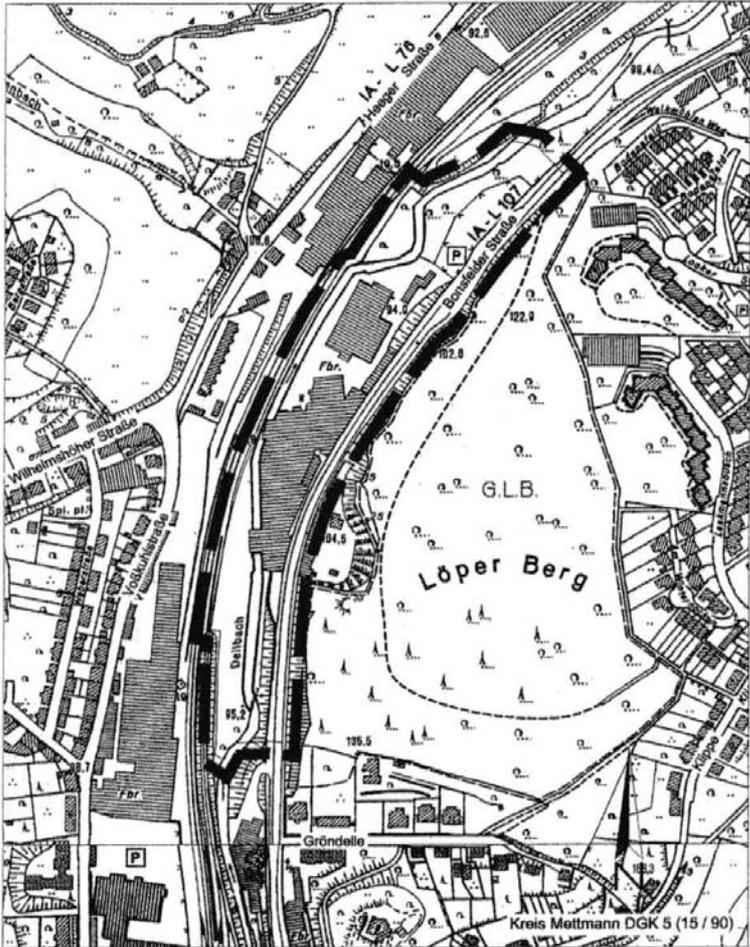
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum **10.01.2005**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist

Velbert, 29.11.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Güther
Beigeordneter/Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbet-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 139
- Bonsfelder Straße

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 3. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 23.11.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 3. Änderung einschließlich Begründung zugestimmt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 571, 592, 594, 596, 586, 587 sowie 360 (teilweise) der Flur 15, Gemarkung Langenberg.

Die ungefähre Umgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom **10.12.2004** bis einschließlich **10.01.2005**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Schaukasten des Fachgebietes Bebauungsplanung, Stadtgestaltung und Verkehrsentwicklung in Velbert – Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus.

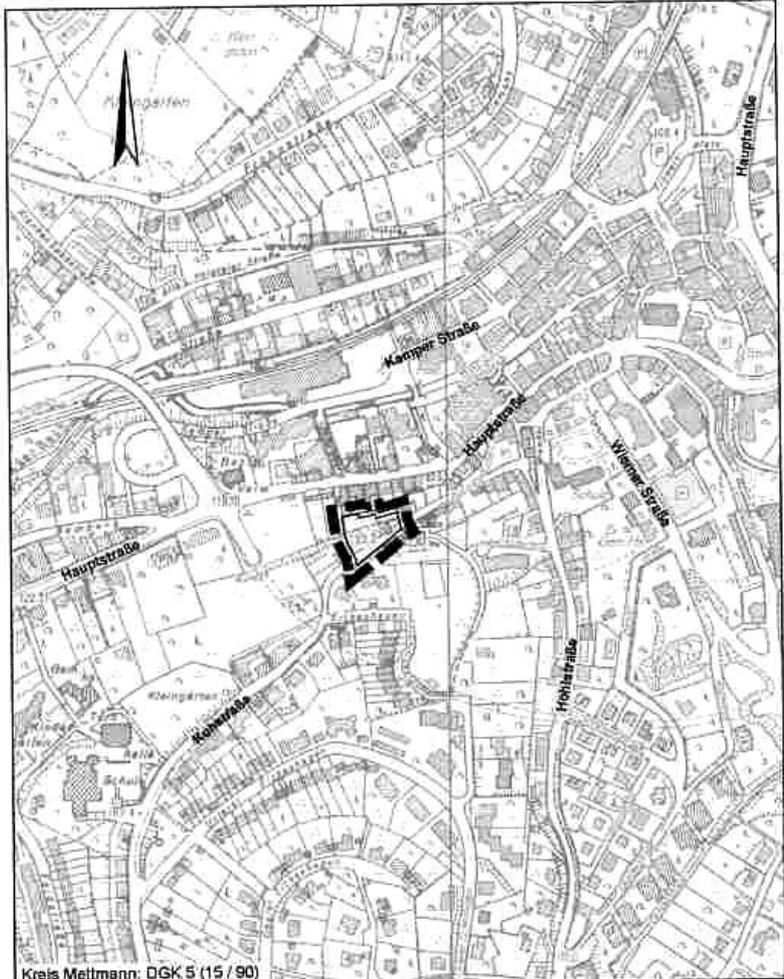
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum **10.01.2005**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist

Velbert, 29.11.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Güther
Beigeordneter/Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 306 3.Änderung -Untere Hohstraße-

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 483.01 – Nordrather Straße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 23.11.2004 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 483.01 – Nordrather Straße - einschließlich Begründung zugestimmt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 128 (teilweise) und 131 (Nordrather Straße 41) der Flur 4, Gemarkung Windrath.

Die ungefähre Umgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom **10.12.2004** bis einschließlich **10.01.2005**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Schaukasten des Fachgebietes Bebauungsplanung, Stadtgestaltung und Verkehrsentwicklung in Velbert – Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan

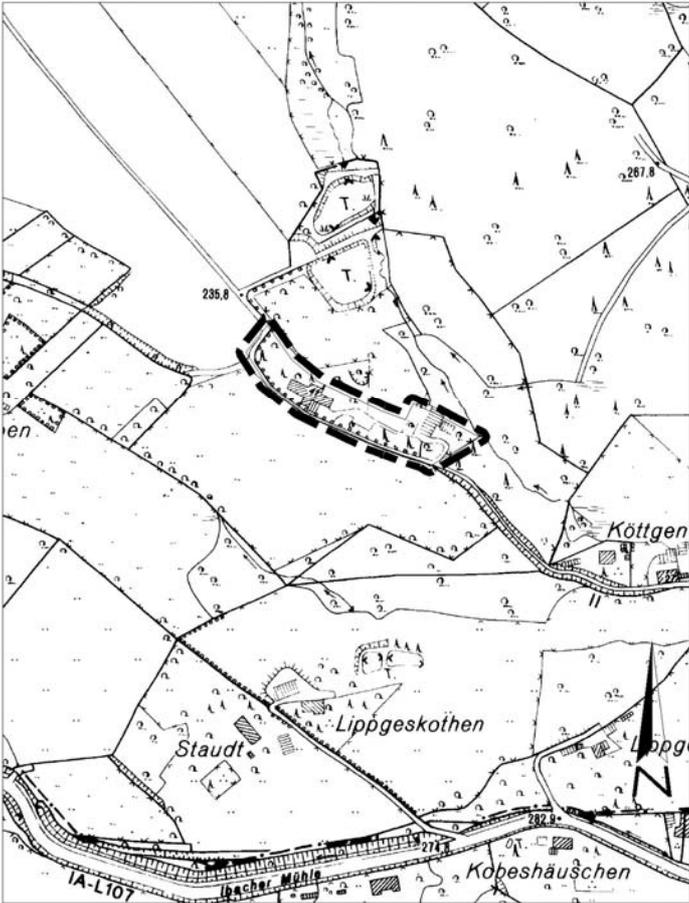
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum **10.01.2005**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Velbert, 29.11.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Güther
Beigeordnete/Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Kreis Mettmann: DGK 5 (15/90)

Bebauungsplangebiet Nr. 483.01
- Nordrather Straße -